

66. f Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl. Rechtliche Bedeutung und Wirkung einer Klausel der Police, durch welche die Gültigkeit der Versicherung davon abhängig gemacht wird, daß der Versicherte gewisse Sicherungsmaßregeln beobachtet.

VII. Civilsenat. Ur. v. 24. September 1901 i. S. E. (Rl.) w. F., Erste Deutsche Kautions- u. Allg. Verf.-Anst. (Bekl.). Rep. VII. 196/01.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Dem in Bochum wohnhaften Kläger, welcher laut Police vom 2. April 1898 „die Summe von 9200 *M* gegen Einbruchsdiebstahl bei der Beklagten versichert“ hat, waren angeblich am 7. März 1899 aus seinem Schaufenster zu *H.* Gold- und Silberwaren im Werte von 4937,45 *M* gestohlen worden, und zwar mittels Einbruchs, indem der Kolladen hochgehoben, und das Fenster zertrümmert wurde. Seiner auf Zahlung der letzterwähnten Summe mit 5 Prozent Zinsen seit einem Monate nach der Rechtskraft des Urtheiles erhobenen Klage widersprach die Beklagte auf Grund folgender Bestimmung der Police:

„Die Gültigkeit der Versicherung wird dadurch bedingt, daß vorgenannte Räumlichkeiten mit den im Antrage angegebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sind und stets ordnungsmäßig verschlossen gehalten, sowie täglich, auch an Sonn- und Festtagen, revidiert werden. Insbesondere wird bemerkt, daß die Ladenhür durch starkes Schloß und, ebenso wie die Schaufenster, durch gesicherte Holzrollade geschützt ist. Die Ausgangsthür des Flurs ist durch Schloß und Riegel, die übrigen Thüren durch Schlösser, und die Fenster der hinteren Räume durch Holzblenden mit eisernen Riegeln gesichert. Im Zimmer hinter dem Laden schläft stets eine erwachsene Person.“

Die Sicherung an den Kolläden sei, so behauptete die Beklagte, niemals, und insbesondere nicht an dem Abende vor dem Diebstahle, in Wirksamkeit getreten. Wäre der Kolladen des Schaufensters durch Anziehen der Sicherungsschraube festgesetzt worden, so hätte er nicht gehoben werden können, ohne daß Spuren von Gewalt hinterlassen wären.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, indem es an-

nahm, daß die erwähnte Bestimmung der Police nur eine Wiederholung des § 4 Abs. 4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen sei, wonach die Beklagte nicht für Schäden haftet, die der Versicherte durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursacht oder begünstigt hat, und daß dem Kläger grobes Verschulden nicht zur Last falle.

Auf Berufung des Beklagten erfolgte Abweisung der Klage.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Der Entscheidung des Berufungsgerichtes liegt die Annahme zu Grunde, der Kläger habe nach dem Versicherungsvertrage den Beweis zu führen, daß zur Zeit des Einbruches das Geschäftslokal an den Schaufenstern mit Sicherheitsvorrichtungen versehen und ordnungsmäßig verschlossen gewesen sei, den letzteren Beweis aber nicht geführt. Der Revisionskläger bekämpft diese Grundlage der Entscheidung nach der Richtung.

Zunächst wird von ihm ausgeführt: nach den für Versicherungsverträge maßgebenden Auslegungsnormen dürften Präklusiv- und ähnliche Bestimmungen der Police nicht nach dem starren Wortlaute und nicht unabhängig von der Frage des Verschuldens ausgelegt werden, und zwar im vorliegenden Falle umsoweniger, als schon die Bestimmung in § 4 Nr. 4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen darauf hinweise, und der Kläger nicht am Orte der versicherten Filiale Hertzen, sondern in Bochum seinen Wohnsitz habe. Die Absicht der Kontrahenten könne unmöglich dahin gegangen sein, daß die Sicherheitsvorrichtungen zur Zeit des Diebstahles thatsächlich zur Anwendung gebracht worden seien. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, eine Gesetzesverletzung darzuthun. Die Gefahr, welche der Versicherer bei der Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl übernimmt, hängt so sehr von der Beschaffenheit der versicherten Gegenstände sowohl als namentlich von der Art und Weise, wie dieselben aufbewahrt werden, ab, daß der Versicherer, wenn er nicht alle Vorsicht außer acht lassen will, genötigt ist, hierauf vor Abschluß des Vertrages sein Augenmerk zu richten, und mit Rücksicht auf das Ergebnis dieser Ermittlung Veranlassung nehmen wird, nach Maßgabe desselben den Vertrag zu fassen und insbesondere den von vornherein einzufür allemal festgestellten allgemeinen Versicherungsbedingungen besondere Ab-

machungen hinzuzufügen, und es kann nach den Umständen des Falles als das allein Sachgemäße sich herausstellen, die Zahlung der Versicherungssumme davon abhängig zu machen, daß der Versicherungsnehmer bei Verwahrung der versicherten Gegenstände fortgesetzt gewisse Sicherungsmaßregeln zur Anwendung bringt. Das letztere ist nach Annahme des Berufungsgerichtes im vorliegenden Falle geschehen. Das Berufungsgericht legt in seinen Erwägungen freilich ein Hauptgewicht auf den Wortlaut der oben im Thatbestande mitgetheilten Klausel, welche mit den Worten beginnt: „Die Gültigkeit der Versicherung wird dadurch bedingt“. Dies widerspricht aber durchaus nicht der Sachlage, da es sich bei der Versicherung wesentlich um Juwelierwaren handelte, die fern von dem Wohnorte des Geschäftsinhabers in einem kleinen Orte hinter dem Schaufenster aufbewahrt wurden, Thatfachen, die der Versicherungsgesellschaft alle Veranlassung gaben, die Zahlung der Versicherungssumme von Anwendung der vorhandenen Sicherungsvorrichtungen zur Zeit des Diebstahles abhängig zu machen. Die Sorge für den ordnungsmäßigen Verschluß gehörte sonach zu den vertragsmäßigen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers, deren Erfüllung er, wie bei jedem zweiseitigen Vertrage, beweisen muß, wenn er seinerseits Erfüllung beansprucht; der Berufungsrichter bezeichnet dies in der Weise, daß er von einer Suspensivbedingung spricht, deren Eintritt der Kläger zu beweisen habe, wodurch der Gegensatz zu der Bestimmung in § 4 Nr. 4 der allgemeinen Bedingungen hervorgehoben werden soll, da, wenn diese allein in Betracht käme, die Beklagte allerdings ein Verschulden des Klägers, also gewissermaßen den Eintritt einer Resolutivbedingung, zu beweisen haben würde.“ . . .